

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Feldbahnmuseum Oekoven

Ausgabestand 2, gültig ab 01.11.2012



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Mitfahrt in den Zügen, für die Mitnahme von Sachen und Tieren, die Aufbewahrung von Sachen sowie für den Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Gelände des Feldbahnmuseums Oekoven, oder bei denen das Feldbahnmuseum Oekoven als Veranstalter auftritt.

(2) Sind Angebote des Feldbahnmuseums Oekoven Bestandteil von Veranstaltungen anderer Veranstalter, gelten die AGB des Feldbahnmuseums für den Veranstaltungsteil des Feldbahnmuseums, sofern die AGB's des anderen Veranstalters für den betreffenden Fall keine Regelungen enthalten.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Tarif des Feldbahnmuseum Oekoven und werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil. Der Tarif des Feldbahnmuseum Oekoven und die Museumsordnung (Hausordnung) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es werden im Folgenden bezeichnet:

1. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als AGB,
2. alle Kunden des Feldbahnmuseum Oekoven, für die nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 diese AGB gelten, als Besucher
3. alle Besucher, die Züge des Feldbahnmuseums Oekoven benutzen als Fahrgäste
4. alle Mitglieder des Feldbahnmuseum Oekoven, seine Beschäftigten einschließlich der bei ihm eingesetzten Jugendliche als Bahnpersonal
5. alle Fahrzeuge, in bzw. auf denen Fahrgästen die Mitfahrt gewährt wird (wie z.B. Wagen, Draisinen), als Züge (die für "Züge geltenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Straßenfahrzeuge)
6. alle Tage, an denen das Museum geöffnet ist als Betriebstage
7. die Mitfahrt in den Zügen als Mitfahrt
8. der Zutritt zu Ausstellungen und die Teilnahme an Führungen und die Mitfahrt in den Zügen als Zutritt

§ 3 Vertragsschluss

(1) Mitfahrt und Zutritt bedürfen des Abschlusses eines Vertrages zwischen dem Feldbahnmuseum Oekoven und Besucher oder Fahrgast.

(2) Das Feldbahnmuseum Oekoven betreibt eine nichtöffentliche Bahn. Dem Charakter und Zweck des Feldbahnmuseum Oekoven entsprechend besteht kein Anspruch auf Mitfahrt und Zutritt. Es besteht keine Beförderungspflicht.

(3) Von Mitfahrt bzw. Zutritt sind insbesondere solche Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Fahrbetriebs oder für andere darstellen. Ausgeschlossen sind stets

1. Personen, die erheblich unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Ungezieferbefall,
3. Personen, die Schusswaffen führen,
4. Personen auf Rollschuhen, Inlineskatern o.ä.

§ 4 Leistungen des Feldbahnmuseum Oekoven / Fahrplan

(1) Das Feldbahnmuseum Oekoven gestattet den Fahrgästen die Mitfahrt in den Zügen bzw. den Zutritt nach Maßgabe dieser AGB und damit die Teilhabe an dem von ihm angebotenen Bahnerlebnis.

(2) Die Züge des Feldbahnmuseum Oekoven verkehren nach dem bekannt gegebenen Fahrplan. Aufgrund des Charakters des Feldbahnmuseum Oekoven als Freizeiteinrichtung und der Verwendung historischer Betriebsmittel stehen die im Fahrplan angegebenen Zeiten unter dem Vorbehalt technisch bedingter Änderungen. Die Fahrzeiten stellen nur Richtwerte dar, mit Verspätungen, Zugausfällen und sonstigen Abweichungen vom Fahrplan muss jederzeit gerechnet werden. Unter diesen Vorbehalten stehen auch die vom Bahnpersonal des Feldbahnmuseum Oekoven gegebene Auskünfte.

(3) Züge und Betriebstage können jederzeit ausfallen. Alle Angebote sind freibleibend. Eine Haftung des Feldbahnmuseums Oekoven aus dem Ausfall von Angeboten ist ausgeschlossen.

(4) Auch beim Einsatz von Sonderzügen, die nicht im Fahrplan ausgewiesen sind, gelten die Absätze 1 bis 3.

(5) Das Anfertigen von Bild oder Tonaufzeichnungen zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Feldbahnmuseums Oekoven.

§ 5 Fahrkarten, Eintrittskarten

(1) Fahrgäste müssen eine Fahrkarte entsprechend dem Tarif des Feldbahnmuseum Oekoven lösen. Die Fahrkarte ist an Vorverkaufsstellen, am Museumseingang, am Fahrkartenschalter oder im Zug zu lösen. Fahrgäste, die ohne Fahrkarte einen Zug besteigen, haben sich unverzüglich beim Bahnpersonal zu melden.

- (2) Eintrittskarten sind vor dem Zutritt zu lösen. An Tagen mit Angebotseinschränkungen kann das Feldbahnmuseum Oekoven auf die Erhebung eines Eintrittsentgelts verzichten. Dieser Verzicht hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit dieser AGB.
- (3) Beanstandungen der Fahr- oder Eintrittskarte sind unverzüglich nach Vertragsschluss vorzubringen.
- (4) Fahr- oder Eintrittskarten, die entgegen dem Tarif benutzt werden, sind ungültig und können vom Bahnpersonal eingezogen werden.
- (5) Fahrgäste müssen ihre Fahr- oder Eintrittskarte dem Bahnpersonal auf Verlangen zum Entwerten oder zur Prüfung vorzeigen.
- (6) Fahrgäste, die auf Verlangen keine für sie gültige Fahr- oder Eintrittskarte vorweisen können, können von der Mitfahrt bzw. dem Zutritt ausgeschlossen werden.
- (7) Die Fahrkarte berechtigt nicht zur Benutzung eines bestimmten Zuges im Feldbahnmuseum Oekoven, besonders wenn der Zug schon vollständig besetzt ist.
- (8) Der Kauf einer Eintrittskarte schließt nicht zwingend eine Fahrt mit den Zügen des Feldbahnmuseum Oekoven ein. Näheres regelt der Tarif.
- (9) Freifahrkarten oder Gutscheine können in keinem Fall in eine Auszahlung von Geld umgewandelt werden, oder auf andere Leistungen oder Verpflichtungen angerechnet werden. Sie verfallen mit Ablauf des Jahres, in dem sie ausgegeben wurden, oder am Ende des aufgedruckten Gültigkeitszeitraums.

§ 6 Rückerstattung des Eintrittsentgeltes

- (1) Das Entgelt wird für verfallene Fahr- oder Eintrittskarten nicht erstattet. Fahr- oder Eintrittsentgelt wird auch dann nicht erstattet, wenn der Fahrgast von Mitfahrt bzw. Eintritt ausgeschlossen worden ist oder eine Mitfahrt in den Zügen des Feldbahnmuseum Oekoven nicht möglich war.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Rückerstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Rückerstattungsansprüche sind gegenüber dem Feldbahnmuseum Oekoven unverzüglich vorzubringen.

§ 8 Zahlungsmittel

- (1) Das Bahnpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und 1- und 2-Cent-Münzen im Betrag von mehr als 20 Cent sowie 100-, 200- oder 500-EUR-Banknoten anzunehmen. Deformierte oder beschädigte Banknoten und Münzen werden nicht angenommen.
- (2) Beanstandungen des Wechselgeldes sind unverzüglich nach dem Vertragsschluss vorzubringen.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

1) Fahrgäste müssen die Anweisungen des Bahnpersonals befolgen.

(2) Fahrgäste müssen sich bei der Mitfahrt und Teilnahme sowie bei dem Aufenthalt in den Zügen und auf dem Bahngelände des Feldbahnmuseum Oekoven so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten.

(3) Fahrgäste dürfen nur an Bahnsteigen in die Züge ein- und aus ihnen aussteigen. Der Aus- und Einstieg an anderen Stellen darf nur mit Zustimmung und Aufsicht durch das Bahnpersonal erfolgen.

(4) Fahrgäste müssen zügig in die Züge einsteigen, dort Platz nehmen und sich einen festen Halt verschaffen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Das Bahnpersonal kann Plätze zuweisen. Insbesondere sind für behinderte, ältere und gebrechliche Personen und werdende Mütter Sitzplätze im Bedarfsfalle frei zu halten oder frei zu machen.

(5) Nach Ankündigung der Abfahrt dürfen die Züge nicht mehr betreten oder verlassen werden. Die Ankündigung wird mündlich durch den Zuruf "zurückbleiben", durch eine Trillerpfeife, oder durch die Hupe oder Signalpfeife der Lok gegeben.

(6) Die Aufsicht von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass von den Kindern keine Gefahren für den Bahnbetrieb ausgehen und die Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen.

(7) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. die Türen und Sicherheitsketten während der Fahrt zu öffnen,
2. während der Fahrt auf Wagenendbühnen zu stehen, wenn sich dadurch Türen nicht mehr öffnen lassen, oder wenn dort ein Aufenthaltsverbot ausgeschildert ist,
3. sich während der Fahrt auf Fußritten oder Einstiegsstufen oder auf Fahrzeugen oder Wagenteilen, die nicht zum Aufenthalt von Personen vorgesehen sind aufzuhalten,
4. Gegenstände aus dem Zug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge sowie der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
6. sich aus dem Zug zu lehnen,
7. während der Fahrt auf oder ab zu springen,
8. Fahrzeuge und Bahnanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
9. in den Zügen und auf dem Gelände ohne Genehmigung des Feldbahnmuseum Oekoven Waren oder Dienstleistungen anzubieten, zu betteln sowie Schau- und Darstellungen durchzuführen,
10. in den offenen Wagen zu stehen,
11. sich gegen die Wagentüren zu lehnen,
12. die technischen Einrichtungen (z.B. Bremskurbeln, Weichenantriebe, ...) zu bedienen

Verletzt ein Fahrgast die ihm nach Absatz 1 bis 10 obliegenden Pflichten, kann er durch das Bahnpersonal von der Mitfahrt und/oder den Eintritt ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitfahrt in Dampfzügen

(1) Fahrgäste, die in mit Dampflokomotiven bespannten Zügen mitfahren, haben darauf zu achten, dass empfindliche oder wertvolle Kleidung durch den Ausstoß von Dampf oder Ruß nicht beschmutzt werden kann. Sie müssen gegebenenfalls in geschlossenen oder überdachten Wagen Platz nehmen.

§ 11 Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Sachen wie Fahrrädern in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.

(2) Handgepäck und sonst leicht tragbare, nicht sperrige Sachen sowie Kinderwagen und Rollstühle dürfen vorbehaltlich des Absatzes 1 bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können. Gefahrgut und sonstige gefährliche Gegenstände und Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinaus ragen, dürfen nicht mitgenommen werden.

(3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können.

§ 12 Mitnahme von Tieren

(1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Tieren in Zügen besteht nicht. Das Bahnpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Tiere mitgenommen werden dürfen und wo sie unterzubringen sind.

(2) Tiere dürfen nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes, der zur Aufsicht über das Tier geeignet sein muss, und nur dann mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder verletzt werden können. Gefährliche Tiere sind stets von der Mitnahme ausgeschlossen.

(3) Hunde dürfen vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 nur mitgenommen werden, wenn sie kurz an der Leine geführt werden und einen beißsicheren Maulkorb tragen bzw. in einem geeigneten Behälter untergebracht sind. Hunde, die die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes oder anderer Fahrgäste gefährden können, dürfen nicht mitgenommen werden. Blindenhunde dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 stets mitgenommen werden.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Aufbewahrung von Kinderwagen

Kinderwagen von Fahrgästen können im Kassengebäude zur kostenlosen Aufbewahrung abgegeben werden, sofern das Bahnpersonal dem zustimmt. Der Fahrgast ist verpflichtet, sonstige im Kinderwagen befindliche Sachen vor der Abgabe zu entnehmen.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Bahnpersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegen das Feldbahnmuseum Oekoven besteht nicht. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schadensersatzpflicht des Fahrgastes und Aufsichtspflichtiger

(1) Das Feldbahnmuseum Oekoven verlangt von Fahrgästen Schadensersatz

1. für die Verunreinigung von Fahrzeugen, Bahnanlagen oder -einrichtungen in Höhe von mindestens 30,00 EUR,
2. für das Bemalen oder Beschmieren (z. B. mit Graffiti) in Höhe von mindestens 100,00 EUR
3. für die Beschädigung von Oberflächen in Höhe von mindestens 150,00 EUR,
4. für die Entfernung oder den Diebstahl oder die Unbrauchbarmachung von Ausrüstungsgegenständen in Höhe von mindestens 50,00 EUR,

sofern der Schaden nicht ein höheres Ausmaß hat. Anderenfalls und bei oben nicht aufgezählten Beschädigungen verlangt das Feldbahnmuseum Oekoven Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. Kann der Fahrgast nachweisen, dass dem Feldbahnmuseum Oekoven nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, wird nur der geringere bzw. kein Schadensersatz verlangt.

(2) Entstehen Schäden durch Minderjährige, richtet sich die Ersatzpflicht nach §§ 276, 828 BGB. Aufsichtspflichtige Fahrgäste haften nach § 832 BGB. Für die Haftung von Minderjährigen und aufsichtspflichtigen Fahrgästen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Entstehen sonstige Schäden – insbesondere Schäden Dritter und des Bahnpersonals –, so richtet sich die Schadensersatzpflicht des Fahrgastes nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Haftung des Feldbahnmuseum Oekoven

(1) Für Sachschäden eines Fahrgastes haftet das Feldbahnmuseum Oekoven nur, wenn der Schaden vom Bahnpersonal, oder von sonstigen Erfüllungsgehilfen des Feldbahnmuseum Oekoven grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

(2) Schäden sind dem Feldbahnmuseum Oekoven unverzüglich anzuzeigen, damit diese die Schadensentstehung rekonstruieren und eine etwaige Verantwortlichkeit für den Schaden feststellen kann.

(3) Im Übrigen, insbesondere für Personenschäden und das Mitverschulden eines Fahrgastes, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Bei Ausfall oder Einschränkungen von angekündigten Leistungen des Feldbahnmuseums Oekoven ist eine Haftung für Kosten der vergeblichen Anreise oder vergleichbare Kosten ausgeschlossen.

§ 17 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche gegen das Feldbahnmuseum Oekoven verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sonstige Ansprüche gegen das Feldbahnmuseum Oekoven verjähren mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. § 202 Absatz 1 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Feldbahnmuseum Oekoven treten in dieser Version am 01.11.2012 in Kraft.

Der aktuelle Ausgabestand ist unter http://www.gillbachbahn.de/info/FWM_AGB.pdf veröffentlicht.

Der Vorstand

Diese AGB's wurden erstellt nach den Muster AGB's für Feldbahnmuseen und Parkbahnen des Arbeitskreises Feld- und Parkbahnen im Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen.
www.ak-feldbahn.de www.vdmt.de